

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Madrugada GmbH, In der Aue 6, 37213 Witzenhausen

1. **Anwendungsbereich**
- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Madrugada GmbH, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Etwaige Bedingungen, soweit die dort festgehaltenen Klauseln sich nicht mit den nachstehenden Bedingungen decken, verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.
2. **Eigentums- und Urheberrecht/ Warenzeichen**
- 2.1. Das Eigentumsrecht an sämtlichen unseren Leistungen bleibt bei unserem Unternehmen. Übergebene Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch in Kopie zugänglich gemacht werden.
- 2.2. Softwareprodukte unterliegen dem Urheberrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie internationalem Recht. Weder Teile noch die Software oder das Handbuch als Ganzes dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung auch gleich in welcher Form vervielfältigt, reproduziert oder sonst verbreitet werden. Es dürfen lediglich Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken allein von dem jeweiligen Besteller angelegt werden.
- 2.3. Genannte Warenzeichen sind eingetragene Warenzeichen der Madrugada GmbH.
3. **Softwarelizenz**
- 3.1. Softwareprodukte der Madrugada GmbH werden lizenziert, nicht verkauft. Der Kunde kann und darf per erworbener Lizenz nur eine Installation vornehmen. Anzahl und Dauer erworbener Lizenzen werden jeweils durch gesondert vertragliche Vereinbarungen festgelegt und geregelt. Die Lizenz darf nicht von Privatpersonen und zu privaten Zwecken verwendet werden. Sie darf ausschließlich nur von Firmen, öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Nutzern verwendet werden. Der jeweilige Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung eine oder mehrere Softwarelizenzen auf Dritte zu übertragen.
- 3.2. Der jeweilige Besteller ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenz – Registrierungschein innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt an uns zurück zu senden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien, beinhaltet. Auf Anforderung hat der Kunde diese Aufzeichnung vorzulegen.
- 3.3. Die Softwareprodukte sind jeweils als ein einzelnes Produkt lizenziert. Ihre Bestandteile können nicht zum Gebrauch auf mehr als einem Computer getrennt werden. Das Softwareprodukt kann von den jeweiligen Bestellern nicht verkauft oder in ein anderes Produkt einbezogen werden. Die jeweiligen Besteller verpflichten sich sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keine Verfahren anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wieder zu erstellen oder um Kenntnisse und Konzeption oder Erstellung der Software oder Firmware- Implementierungen der Software zu erlangen. Der Lizenzgeber dieser Software ist berechtigt, die erteilte Softwarelizenz zu widerrufen, wenn es die jeweiligen Besteller versäumen vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leisten. In derartigen Fällen sind die jeweiligen Besteller verpflichtet, die Lizenzzertifikate sowie sämtliche Kopien der Software umgehend an uns zurückzugeben.
4. **Lizenzsicherung**
- Der Lizenzgeber ist berechtigt die erforderlichen Daten, wie Namen, Anschrift sowie Lizenznummer, vom Lizenznehmer an einen Lizenzserver zu senden. Zuvor ist das Einverständnis vom Anwender per Dialog einzuholen. Der Lizenzgeber ist nicht berechtigt, Daten ohne Zustimmung des Anwenders bzw. Lizenzinhabers zu senden.
5. **Vertragsabschluss**
- 5.1. Die rechtsverbindliche Annahme eines uns erteilten Auftrages erfolgt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung. Der jeweilige Besteller ist an einen uns erteilten Auftrag gebunden, wenn wir die Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen absenden.
- 5.2. Enthält unsere Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, wenn er nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Werktagen widerspricht.
6. **Angebote**
- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Eine Verpflichtung zur Lieferung bzw. Nachlieferung zu früher vereinbarten Konditionen besteht nicht.
7. **Preise**
- 7.1. Unsere Preise geltend mangels Vereinbarung ab Sitz unseres Unternehmens Witzenhausen, zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Lieferzeitpunkt gesetzlich geltenden Höhe, ohne Verpackung und Versand.
- 7.2. Soweit sich aus den hier beschriebenen Bedingungen, den gesetzlichen Vorschriften und/ oder gesonderten vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist die jeweilige Vergütung sofort zur Zahlung fällig. Der jeweilige Besteller gelangt spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %- punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Auf Nachweis sind wir auch berechtigt einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
8. **Lieferung**
- 8.1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Unternehmenssitz. Der Versand erfolgt auf Gefahr des jeweiligen Bestellers.
- 8.2. Teillieferungen sind zulässig.
- 8.3. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Ferner gilt die Lieferzeit vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse. Hierunter zählen u. a. Arbeitskonflikte und sonstige von den Parteien unabhängige Umstände, wie z.B. Brand, Mobilmachung, Beschlagnahme, Aufruhr, Betriebsstörungen und Streik, usw. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, entsprechende Verlängerung der Lieferzeit zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Schadensersatzansprüche des jeweiligen Bestellers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 8.4. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Liefergegenstände unseren Unternehmenssitz verlassen haben oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes gemeldet ist.
9. **Liefer- und Leistungsstörungen**
- 9.1. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche der jeweiligen Besteller ausgeschlossen, es sei denn, Verzug oder Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Madrugada GmbH, einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, Verzug oder Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Madrugada GmbH, einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.3. Beruhen Verzug oder Unmöglichkeit nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, so beschränkt sich ein hierauf gestützter Schadensersatzanspruch auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, soweit er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar und in typischer Weise durch den Verzug oder die Unmöglichkeit verursacht ist. Der Verzögerungsschaden beschränkt sich auf höchstens 10 % desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann. Auch der Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns im Rahmen des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung bei Verzug und Unmöglichkeit beschränkt sich auf 10 % vom Wert der Gesamtlieferung, die infolge Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
10. **Lieferverzögerung**
- Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Lieferbereitschaft auf den jeweiligen Besteller über. Beruht die Lieferverzögerung auf Umständen, die vom Besteller zu vertreten sind, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Firmensitz, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet.
11. **Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung**
- 11.1. Von uns werden nur Rechnungen als ordnungsgemäß und zahlungsfähig entgegengenommen, die den Mehrwertsteuerbetrag ausweisen.
- 11.2. Die jeweiligen Besteller haben Zahlungen auf unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen, es sei denn, es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung. Bei Ausführung eines Auftrages in mehreren Teillieferungen sind wir berechtigt, für jede Teillieferung eine diese betreffende Rechnung auszustellen. Eine solche Teilrechnung ist zahlbar wie eine Rechnung.
- 11.3. Skontobeträge sind nur zulässig, wenn diese auch schriftlich vereinbart sind.
- 11.4. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur aufgrund ausdrücklicher besonderer Vereinbarung angenommen. Sämtliche sich hieraus ergebende Kosten, wie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen, gehen zu Lasten des jeweiligen Bestellers und sind von ihm sofort bar zu zahlen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe.
- 11.5. Werden nach Vertragsabschluss wesentliche, die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Bestellers beeinträchtigende Umstände bekannt, werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingennommener Wechsel etc. sofort fällig. Solche Umstände berechtigen uns auch, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 11.6. Leistungen am jeweiligen Ort des Bestellers sind in den Preisen nicht enthalten. Die Vergütung derartiger Leistungen wird gesondert schriftlich vereinbart. Die Preise enthalten überdies keine Spesen, Fahrtkosten sowie Reisekosten. Diese unterliegen ebenfalls einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
12. **Aufrechnung**
- 12.1. Die Aufrechnung ist dem jeweiligen Besteller nur gestattet, mit von uns schriftlich anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- 12.2. Eine Aufrechnung ist auch dann möglich, wenn von einer Partei Barzahlung und von der anderen Partei Zahlung in Wechsel vereinbart worden ist, wobei sich hier gegebenenfalls eine Aufrechnung nur auf den Saldo bezieht.
13. **Gewährleistung**
- 13.1. Beanstandungen irgendwelcher Art werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen uns gegenüber, nicht gegenüber unseren Vertretern, erfolgen.
- 13.2. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haften wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.
- 13.3. Ebenfalls ist der jeweilige Besteller bei Mängelrügen verpflichtet, die Ware am Bestimmungsort zu unserer Beschligung bei Vermeidung des Verlustes seiner etwaigen Rechte zur Verfügung zu halten.
- 13.4. Schäden, die auf unangemessener Verwendung, bei fehlerhafter Behandlung oder natürlicher Abnutzung beruhen, unterliegen nicht der Gewährleistung.
- 13.5. Wir haften nicht für Schäden, die außerhalb unseres Liefergegenstandes an Personen, Sachen oder durch entgangenen Gewinn entstehen.
- 13.6. Der jeweilige Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten. Für Nachbesserungsarbeiten, die der Besteller ohne unsere Zustimmung ausführt oder ausführen lässt, übernehmen wir keine Haftung.
- 13.7. Wir gewährleisten, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen „Software Product Deskription“ (Software-Produktbeschreibung) für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der „Software Product Deskription“ stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der „Software Product Deskription“ nicht erfüllt sein, erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, ab Abschluss des Kaufvertrages. Ausgenommen sind die nichtregistrierten Softwarelizenzen.
14. **Eigentumsvorbehalt**
- 14.1. Das Eigentum geht auf den jeweiligen Besteller erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Zinsen und Kosten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist.
- 14.2. Werden im Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit anderen Gegenständen verbunden, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Frakturenwerts der Vorbehaltsware sowie verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindungen.
- 14.3. Erwirbt der jeweilige Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der jeweilige Besteller hat in diesen Fällen, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten, unentgeltlich zu verwahren.
- 14.4. Sofern die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von dem jeweiligen Besteller weiter veräußert wird, tritt der Käufer bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer und Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird durch ein durch Verbindung hergestellter neuer Gegenstand weiter veräußert und/ oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an.
- 14.5. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen den Käufer in Höhe des Frakturenwertes der weiterveräußerten Ware. Sofern die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherheit die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, werden wir voll – bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.
- 14.6. Der jeweilige Besteller ist bis auf Widerruf verpflichtet, die so für uns entstandene Forderung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
15. **Vertragsdauer und Stornierung**
- 15.1. Die jeweiligen Verträge richten sich nach den darin bestimmten Laufzeilen.
- 15.2. Der jeweilige Vertrag kann bis zu 2 Wochen vor vereinbarter Leistungserbringung storniert werden. Im Falle einer Stornierung sind wir berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des vereinbarten Gesamtleistungspreises zu berechnen. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Gesamtleistungspreises.
16. **Verjährung**
- Mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche gegen uns in einem Jahr, gerechnet, ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für eventuell bestehende Gewährleistungsansprüche.
17. **Geheimhaltung**
- Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen zugänglich werdenden Informationen, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerfen. Dies gilt auch nach Beendigung der vertraglichen bzw. geschäftlichen Beziehungen.
18. **Datenschutz**
- Der Käufer ist damit einverstanden, das wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke, auch innerhalb des Unternehmens einschließlich unserer Konzerngesellschaften verwenden. Hierzu gehören auch die Nutzungen für Direktmarketingzwecke, es sei denn, der jeweilige Besteller widerspricht diesem ausdrücklich schriftlich.
19. **Gerichtsstand**
- Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit allen Rechtsverhältnissen, die mit diesen Verträgen im Zusammenhang stehen, insbesondere auch für Wechsel- und Scheckansprüche sowie Feststellungsansprüche ist für beide Parteien der Sitz der Madrugada GmbH in Witzhausen.